

Anhang

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde**

Band (Jahr): **48 (1986)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Frauen in der Handlungsfähigkeit den Männern gleich gestellt. Das änderte sich wieder: Der Jura kam 1815 zum Kanton Bern, und 1826 wurde dessen Vormundschaftsordnung auch für diesen Landesteil verbindlich erklärt. Die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften 1839 im Jura war eine politische Entscheidung der Berner Regierung; mit dieser freiwilligen Massnahme sollte dazu beigetragen werden, die dort ausgebrochene Unzufriedenheit zu besänftigen. Mit grosser Wahrscheinlichkeit hätte schon damals im Grossen Rat die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften für den ganzen Kanton beschlossen werden können. Eine von der Rechtsgleichheit aller bernischen Frauen inspirierte Motion (1843) wurde schubladisiert. Der Anstoss zur Aufhebung der Beschränkung kam von den Betroffenen, den Frauen selber. Sie benutzten die Verfassungsrevision von 1846 als Gelegenheit, eine Denkschrift an den Verfassungsrat einzureichen. Ihr Verfasser, Amtsnotar Hänni, reichte sie jedoch erst ein, als eine «Doppelgängerin» der Denkschrift den zuständigen Justizdirektor schon zur Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs veranlasst hatte. Die beiden Petitionen sind von einer naturrechtlichen und praxisbezogenen Argumentation getragen, sie spiegeln die Empörung, Ungeduld und Betroffenheit, aber auch den Mut der Frauen. In der Beratung des Gesetzes im *Grossen Rat am 25. Mai 1847* konnten wir bis auf den jungen Grossrat Bützberger, der eine merkwürdig inkonsequente Mittelstellung vertritt, *zwei Positionen* feststellen: die *Fortschrittlichen*, die das Eintreten und die Emanzipation befürworten, und die *Konservativen*, die beides ablehnen. Die Konservativen erachteten die zur Diskussion stehenden Beschränkungen als im Wesen des weiblichen Geschlechts begründet und befürchteten weitere Nachteile vor allem wegen der Rechtsveruneinlichung und der Rechtsunsicherheit. Nach ihnen wäre höchstens ein schrittweises Vorgehen angebracht. Die Fortschrittlichen meinen, dass die Frauen es selbst *wollen und auch können*, was sich in der Praxis zum Beispiel im Jura erwiesen habe. Die Zeit sei jetzt auch im alten Kantonsteil reif, Rechtsgleichheit und die (finanzielle) Entlastung der Vormundschaftsbehörden sprächen dafür. Das Eintreten wird mit 91 : 27 Stimmen beschlossen und das Gesetz am 27. Mai 1847 ohne grosse Änderungen verabschiedet.

7. Anhang

«Die Emanzipation der Frauen.

Letzten Dienstag ist also dieser von manchen unserer Mitbürgerinnen sehnlichst erwartete Beschluss genommen worden, und am 1. Juli werden sämtliche volljährige Weibspersonen des alten Kantons bezüglich ihrer privatrechtlichen Handlungsfähigkeit den Männern gleichgestellt sein. Dass dieser Gegenstand keine politische Parteifrage war, noch sein konnte, geht u. a. daraus hervor, dass sich zu

Gunsten des Beschlusses namentlich Alt-Oberrichter Kurz, gegen denselben besonders Fürsprecher Matthys erhob. Im Interesse des schönen Geschlechts ist zu bedauern, dass der Vertrag über die Sache gerade dem geistlosesten aller Berichterstatter, Regierungsrath Albrecht Jaggi, zufiel, der die Geduld und die Kinnladen seiner Zuhörer (durch obligates Gähnen) auf eine harte Probe setzte. Von Fürspr. Stettler wurden namentlich zwei gewichtige Einwürfe vorgebracht. Der erste über die späte Vertheilung des Entwurfs, die ein gründliches Studium desselben fast unmöglich machte; der andere darüber, dass in diesem Dekret wieder nur eine Flickerei gegeben wird, anstatt zu gleicher Zeit die dadurch nothwendig gewordene Revision des ehelichen Güterrechts und des Erbrechts zu behandeln.

Für die Emanzipation der Frauen (ein etwas ungeschickter Ausdruck, der ihren bisherigen Zustand als eine Art von Sklaverei darstellt), scheinen uns vorzüglich folgende Gründe zu sprechen.

1) Das Institut der Vogtei oder Beistandschaft schreibt sich aus dem Mittelalter her, zu welcher Zeit nur der Wehrfähige vor Gericht auftreten konnte. Mit den veränderten Verhältnissen und Begriffen ist dieser Grund weggefallen.

2) In dem unter französischem Gesetz stehenden neuen Kantonstheil ist die Beistandschaft schon vor einigen Jahren aufgehoben worden. Die Rechtsgleichheit erfordert die Ausdehnung dieser Befreiung auch auf die Frauen des deutschen Kantons.

3) Der häusliche Sinn des weiblichen Geschlechts macht dasselbe zum Erhalten des Vermögens geschickter als das männliche. Wie mancher Hausvater hat durch den Besuch von Wirtshäusern und Schützenfesten, durch Spiel und allerlei Liederlichkeit sich und die Seinigen ruiniert! Dies Alles fällt bei den Frauen gänzlich oder zum grössten Theil weg.

4) Durch die Aufhebung der Tutel ist den Männern eine grosse Last und Verantwortlichkeit abgenommen. Mögen nun die Frauen zusehen, wie sie ihre Freiheit benutzen! Mancher Mann wird froh sein, wenn er, anstatt sich mit Verwaltungen und Rechnungen anderer Familien zu plagen, mehr seinen eigenen Geschäften obliegen kann.

5) Endlich ist auch die den Behörden dadurch abgenommene Last zu berücksichtigen. Manche Vormundschaftsbehörden und Statthalterämter waren durch die Menge der Berichte und Rechnungen geradezu erdrückt, so dass eine gehörige Aufsicht weder stattfinden noch auch – mit Billigkeit – verlangt werden konnte. Bleiben aber nur noch die eigentlich Bevogteten unter ihrer Aufsicht, so kann eine strengere Oberaufsicht gehandhabt werden.

Man wirft den Frauen Unerfahrenheit in Geschäften vor. Wir fragen aber: wie hätten sie dieselbe unter der bisherigen Gesetzgebung erlangen können? Nach einigen Jahren wird sich dies schon geben; was aber nicht hindert, dass es klüger gewesen wäre, einen allmäligen Übergang in den Zustand des eigenen Rechtes zu machen, anstatt mit einem Satz von einem Extrem ins andere zu springen. Vernünftiger wäre auch gewesen, schon jetzt die nöthigen Veränderungen im Erb-

recht und ehelichen Güterrecht einzuführen, weil die Verschiebung desselben zu Streit und Rechtsunsicherheit Veranlassung geben wird. Allein dazu hätte es einen andern Mann erfordert, als den Herrn «Reglement hin, Reglement her». Das ist eben das Unglück unserer radikalen Staatsmänner und Gesetzgeber, dass sie auch die gesundesten Ideen in der Anwendung verpfuschen. Sie gleichen der ungeschickten Hebamme, welche das gesunde Kind bei seinem Eintritt in die Welt verkrüppelt.»

(Berner Volkszeitung für Wahrheit, Gesetz und Recht 2, 1847, Nr. 125, 28. Mai.)